

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsam Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 45.

Freitag, den 12. Juni

1874.

Bekanntmachung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 geltend zu machenden Ansprüche auf Invaliden-Pension, bez. Erhöhung derselben betreffend, vom 2. Juni 1874.

1. Nach § 11 des Reichs-Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. u. vom 4. April 1874 wird Ganjinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thlr. — monatlich — Anstellungsentuschädigung — gewährt. Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, bez. durch für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, bez. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist. — Es werden daher diejenigen Ganjinvaliden aus dem Feldzuge 1870/71, welche sich bereits im Besitze des Civilversorgungsscheins und im Genusse der Pensionszulage des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (der Kriegszulage von 2 Thlr. — monatlich) befinden, und welche an Stelle des Civilversorgungsscheins die Anstellungsentuschädigung von 2 Thlr. — monatlich wählen wollen, hiermit aufgefordert, ihren Anspruch auf die letztere Entschädigung, soweit es bis jetzt nicht schon geschehen, bei Verlust desselben spätestens bis zum 22. October 1874 geltend zu machen und sich dieserhalb innerhalb der angegebenen Frist unter Rückgabe des Civilversorgungsscheins und Vorbringung eines Zeugnisses der Ortsbehörde darüber, daß der Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntniß verwirkt sei (Führungs-Attest) bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando schriftlich oder persönlich anzumelden.

2. Ferner tritt nach § 12 des angezogenen Reichs-Gesetzes an Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensions-Erhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (wegen völliger Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienste) eine Pensionszulage von monatlich 3 Thlr. —, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann, und bedürfen Ganjinvaliden von mindestens achtjähriger activer Dienstzeit zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht. — Alle diejenigen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 bereits versorgten, dem activen Dienststande nicht mehr angehörenden Individuen, welche zum Civilversorgungsscheine zwar berechtigt, zu einer Verwendung im Civildienste aber wegen ihrer Gebrechen (Friedensinvaliden — beim Ausscheiden aus dem activen Dienste) nicht tauglich sind, und welche nach Vorstehendem glauben, einen höheren Pensions-Anspruch, als den ihnen bereits zugestanden, geltend machen zu können, werden daher hierdurch veranlaßt, ihre diesfalligen Ansprüche, soweit es noch nicht geschehen, ehebaldigst ebenfalls bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando unter Vorlegung eines Führungs-Attestes der Ortsbehörde (s. oben unter 1) zur Anmeldung zu bringen und wird hierbei noch bemerkt, daß die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins und die Anstellungsentuschädigung (s. unter 1) nicht neben einander bezogen werden können, sondern daß die erstere die letztere ausschließt.

3. Nach § 13 des mehrgedachten Reichs-Gesetzes können alle durch den Krieg 1870/71 invalid gewordenen, aus dem activen Militärdienst bereits ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch die in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkten, und die Halbinvaliden, mit Ausnahme der durch innere Dienstbeschädigung verletzten (§ 59c des Gesetzes vom 27. Juni 1871), bis zum 20. Mai 1875 nachträglich noch nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 die dem activen Dienststande zuständige Versorgungsberechtigung geltend machen. — Alle diejenigen bereits entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, welchen hiernach ein Anspruch, bez. höherer Anspruch zusteht, insbesondere diejenigen, welche früher auf Grund § 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit Pensions-Gesuchen haben abgewiesen werden müssen, wollen daher zur Vermeidung des Verlustes ihrer Berechtigung vor Ablauf obiger Frist (20. Mai 1875) ihre Ansprüche bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, bez. anderweit, anmelden und geltend machen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m.
von Fabricé.

Tagesgeschichte.

Die Eisenbahntarife werden nächstens in Deutschland erhöht werden, dabei ist aber löblicherweise Vorsorge getroffen, daß die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Salz und Kartoffeln, den niedrigsten Tariffüssen, die Bestandtheile des Brodes, wie Getreide und Mehl, der nächstniedrigen Tariffklasse zugewiesen werden. Dadurch wird hoffentlich die Gefahr vermieden, daß eine abermalige Erhöhung des Preises der täglichen Lebensbedürfnisse eintritt. Jeder von Seiten der Fabrikanten aus den veränderten Tarifbedingungen etwa hergenommene Vorwand zur Erhöhung der Preise wird unberechtigt sein.

Posen, 10. Juni. Bei der gestrigen Beschlagnahme des Vermögens des erzbischöflichen Stuhles sind 123,000 Thlr. baar und in Wertpapieren mit Arrest belegt worden. Der „Kurjer Pohnanski“ meldet aus Osnien, daß die Kassen des dortigen Consistoriums und des geistlichen Seminars von der Regierung gestern mit Beschlag belegt worden sind.

Paderborn, 10. Juni. Der Bischof Martin ist gestern Abend durch ein Schreiben des hiesigen Kreisgerichts aufgefordert worden, zur Verbüßung einer sechswochentlichen Gefängnißhaft wegen gesetzwidriger Befehung der Pfarrstelle Alme bei Vermeidung zwangsweiser Vorführung im hiesigen Inquisitoriate binnen spätestens acht Tagen sich einzufinden.

Als das Jesuitenausweisungsgesetz für das deutsche Reich erschien, wurde u. a. der Jesuit Graf Fugger aus Regensburg ausgewiesen.

Er protestirte gegen seine Ausweisung und beschwerte sich bei der Kammer in München. Die patriotische Partei ergriff mit Eifer die Gelegenheit, dem Reiche und dem Reichsgesetze ein Schnippchen zu schlagen und erklärte mit 78 gegen 76 Stimmen die Ausweisung des Jesuiten für ungerechtfertigt mit Hinricht auf die bayerischen Reservatrechte. Bergleich protestirten die Minister gegen diese Auslegung und gegen den Ungehorsam gegen das Reich. Eine praktische Folge werden die Minister dem betr. Beschluß nicht geben. Wenn es sich darum handelt, ob das Jesuitengesetz in Bayern Geltung habe oder nicht, so ist zuerst zu fragen: wer hat die Entscheidung zu geben? In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Schweiz werden ähnliche Fragen durch ein Bundesgericht geregelt. Die deutsche Reichsverfassung eröffnet keinen solchen Rechtsweg; sie stellt an die Spitze ihrer Bestimmungen über die Gesetzgebung den Grundsatz, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen und stellt die Befolgung dieser Vorschrift unter die Garantie von Kaiser und Bundesrath. Der Art. 19 der Reichsverfassung besagt, daß Bundesglieder, wenn sie ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. Sonach ist es nicht die Kammer oder die Regierung eines Einzelstaates, welcher die Prüfung darüber zusteht, ob die Befolgung eines Reichsgesetzes zu den verfassungsmäßigen Landespflichten gehört, und die bayerischen Patrioten haben sich eine Entscheidung angemacht, die ihnen nicht zukommt. Sie haben formell mit